

Richtlinien für das

"BILDUNGSKONTO DES LANDES OBERÖSTERREICH FÜR JUNGUNTERNEHMER/-INNEN"

1. Ziel und Zweck der Förderung

- 1.1. Durch das Bildungskonto des Landes Oberösterreich für JungunternehmerInnen (in der Folge kurz "Bildungskonto für JungunternehmerInnen" genannt) werden Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Fachakademien u. dgl.) gefördert, die der Erlangung der Befähigung zum/zur JungunternehmerIn oder der berufsorientierten Weiterbildung von oberösterreichischen JungunternehmerInnen dienen.
- 1.2. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.3. Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinien unterliegt der "de minimis"-Regel gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission einschließlich aller allfälliger Erläuterungen (Förderobergrenze max. 200.000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren).
Dementsprechend werden die Förderungswerber verpflichtet, im Förderungsantrag alle innerhalb von drei Jahren erhaltenen de-minimis-Beihilfen bekanntzugeben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.
Derzeit gültige Fassung: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, Amtsblatt Nr. L 379 vom 28.12.2006 S. 5-10.
- 1.4. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich", Fassung vom 10. Dezember 2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Förderungen> in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.5. Auf die Gewährung von Förderungen besteht nach diesen Richtlinien kein Rechtsanspruch.

2. FörderungswerberInnen

- 2.1. FörderungswerberInnen können physische Personen sein, die ein kleines Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (d.h. Mitglied der Wirtschaftskammer im Bundesland Oberösterreich) gründen oder übernehmen, während der letzten 3 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht wirtschaftlich selbständig waren und eine bisherige unselbständige Tätigkeit aufgeben.

Im Rahmen dieser Richtlinien sind nur "Mehr-Personen-Unternehmen" förderbar (die Möglichkeit einer Förderung von "Ein-Personen-Unternehmen" besteht im Rahmen des Allgemeinen und Speziellen Bildungskontos des Landes Oberösterreich).

- 2.2. Bei juristischen Personen, sowie eingetragenen Personengesellschaften (z.B. OG, KG) kann als FörderungswerberIn auftreten, wer mit mindestens 25 % direkt an der Gesellschaft beteiligt ist und die JungunternehmerInnendefinition gemäß Punkt 2.1. erfüllt.
- 2.3. Weiters gelten vollhaftende mittätige GesellschafterInnen, soweit sie im Firmenbuch aufscheinen und die JungunternehmerInnendefinition gemäß Punkt 2.1. erfüllen, ebenfalls als JungunternehmerInnen im Sinne dieser Richtlinien und damit als mögliche FörderungswerberInnen.
- 2.4. Die Unternehmensgründung bzw. -übernahme darf zeitlich längstens 36 Monate vor dem Abschlussdatum der zur Förderung beantragten Bildungsmaßnahme liegen (bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Bildungsmaßnahmen ist das Abschlussdatum der zuletzt absolvierten Bildungsmaßnahme maßgeblich). Als Zeitpunkt der Unternehmensgründung gilt bei protokollierten Firmen die Eintragung in das Firmenbuch, bei allen anderen Unternehmen das Datum der Gewerbeberechtigung.

3. Förderungsgegenstand

- 3.1 Gegenstand der Förderung im Rahmen des "Bildungskontos für JungunternehmerInnen" sind Kosten von Bildungsmaßnahmen, das sind Teilnehmerbeiträge einschließlich der Kosten für allenfalls vom Veranstalter bereitgestellter Skripten bzw. Datenträger.
- 3.1.1 Für Bildungsmaßnahmen die der/die AntragstellerIn als JungunternehmerIn absolviert hat, kann spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bildungsmaßnahme ein Förderungsantrag eingebracht werden.
- 3.1.2 Für Bildungsmaßnahmen, die zur Qualifikation als UnternehmensgründerIn bzw. -übernehmerIn nötig waren und innerhalb 6 Monate vor Unternehmensgründung bzw.-übernahme absolviert wurden, kann - soweit diese nicht bereits im Rahmen einer anderen Förderungsaktion des Landes OÖ (z. B. Allgemeines und Spezielles Bildungskonto) gefördert wurden - ein Förderungsantrag eingebracht werden.

4. Förderhöhe

Die Förderung der Kosten von Bildungsmaßnahmen beträgt max. 50 % der vom/von der JungunternehmerIn persönlich getragenen Kosten.

Das "Bildungskonto für JungunternehmerInnen" kann bis zum Höchstbetrag von 2.000.00 EUR pro JungunternehmerIn ausgeschöpft werden, wobei auch mehrere Anträge gestellt werden können.

5. Förderungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung der Kosten einer Bildungsmaßnahme im Rahmen des "Bildungskontos für JungunternehmerInnen" sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 5.1. Die Bildungsmaßnahme muss in Bildungseinrichtungen, die über das Qualitätssiegel der OÖ. Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen verfügen bzw. durch vergleichbare Verfahren qualifiziert sind, bzw. in aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen (bescheidmässig) eingerichteten Akademien bzw. Schulen oder in Fahrschulen absolviert werden.
- 5.2. Die Bildungsmaßnahme dient der Ausbildung, berufsorientierten Weiterbildung oder Persönlichkeitsbildung von JungunternehmerInnen, d.h. sie vermittelt Qualifikationen, die im Betrieb des Antragstellers/der Antragstellerin unmittelbar zur Anwendung gelangen und für ihn/sie eine Höherqualifizierung darstellen, um damit die ständig wachsenden Anforderungen an UnternehmerInnen und Führungskräfte optimal erfüllen zu können.

Nicht förderbar sind daher Hobbykurse aller Art, gesundheitsorientierte Kurse und Seminare, etc.
- 5.3. Der/die FörderungswerberIn muß mindestens 75 % der Bildungsmaßnahme und/oder eine vorgesehene Prüfung positiv absolviert haben. Eine entsprechende Bestätigung durch die Bildungseinrichtung ist vorzulegen.
- 5.4. Die Kurskosten für Bildungsmaßnahmen durch die/den FörderungswerberIn müssen mind. 400,00 EUR betragen.

6. Antragsstellung und Verfahren

- 6.1. Anträge auf eine Förderung nach diesen Richtlinien können mittels des dafür vorgesehenen Formulars¹ beim Amt der o.ö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, eingebracht werden. Die dem Antrag jeweils anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.

¹ Antragsformulare können formlos beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel.Nr. 0732/7720-15791 und 15128; bei der OÖ. Wirtschaftskammer, 4010 Linz, Hessenplatz 3, und bei der WIFI OÖ GmbH, 4024 Linz, Wienerstraße 150, Tel. 0732/057000-77 angefordert werden. Im Internet sind sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at (Pfadangabe) „Themen/Formulare/Bildung und Forschung/Berufs- und Erwachsenenbildung/Antrag auf Förderung im Rahmen des Bildungskontos für JungunternehmerInnen“ abrufbar.

6.2. Die Anträge werden auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen geprüft. Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, so erhält der/die FörderungswerberIn eine Mitteilung über die Höhe der genehmigten Förderung. Der Förderungsbetrag wird anschließend auf das angegebene Konto überwiesen.

7. Überprüfung und Rückzahlung der Förderung

7.1. Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Zeugnisse, Rechnungen, Kursbestätigungen u. dgl.) dem Amt der OÖ. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

7.2. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er/sie die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt hat.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien für das "Bildungskonto des Landes Oberösterreich für JungunternehmerInnen" in der vorliegenden Fassung treten rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung, bis einschließlich 31. Dezember 2013 beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, eingebracht werden.

KommR Viktor Sigl
Wirtschaftslandesrat